

Hinweise zu Attesten

Campus Duisburg

1. Fristen

Das Attest muss dem Bereich Prüfungswesen innerhalb von drei Werktagen im Original vorliegen. Der Samstag zählt hierbei nicht als Werktag.

2. Atteste per Post

Wenn Sie Ihr Attest per Post an den Bereich Prüfungswesen senden möchten, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

Universität Duisburg-Essen
Bereich Prüfungswesen
(Name der/des Sachbearbeiter/in)
Geibelstr. 41
47057 Duisburg

Bitte beachten Sie, dass der Eingang des Attestes im Prüfungsamt zählt und **nicht** der Poststempel!



Vergessen Sie nicht, Ihre Matrikelnummer mit auf dem Attest zu vermerken! Ein separates Anschreiben ist nicht notwendig.

3. Form des Attestes

Es muss zwingend auf dem Attest vermerkt sein, dass Sie „von – bis“ **Prüfungsunfähig** sind. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entspricht nicht den Anforderungen.

4. Einreichen der Atteste im Gebäude

Bitte werfen Sie Ihr Attest in den Briefkasten des Bereichs Prüfungswesen ein. Diesen finden Sie unter dem Bongeber im Foyer des Gebäudes SG (Geibelstr 41).

Bitte versehen Sie folgende Angaben direkt **auf** dem Attest:

- Matrikelnummer
- Abschluss (Bachelor/Master)
- Fach / Studiengang
- Sachbearbeiter/in

Nutzen Sie bitte **KEINE** zusätzlichen Anschreiben oder Briefumschläge

5. Atteste vorab

Eine Übersendung des Attestes vorab via Mail oder Fax ist leider nicht möglich.

6. Informationen zur Verbuchung

Es werden keine E-Mails über die Verbuchung des Attestes versendet. Sobald das Attest verbucht wurde, erhalten Sie im HisinOne eine Portalnachricht. Sollten Sie innerhalb einer Woche nach Einreichung Ihres Attestes noch keine Verbuchung im System sehen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

7. Atteste über einen längeren Zeitraum

Sofern Sie ein Attest für mehrere Tage einreichen, gilt dies für den darauf attestierten Zeitraum. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraumes – aufgrund der Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes – an einer Prüfung teilnehmen wollen, so ist in jedem Fall die Gesundheitsmeldung Ihres Arztes vor der Prüfung im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

8. Gesundheitliche Beeinträchtigung während einer Klausur

Zu einer Prüfung sollten Sie nur antreten, wenn Sie sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlen. Sollten Sie widererwartend gesundheitliche Beeinträchtigungen während einer Klausur erleiden, können Sie unter Angabe der Symptome einen Rücktritt vom Prüfungsversuch bei der Hauptaufsicht erklären und müssen sofort einen Arzt aufsuchen.

Das entsprechende ärztliche Attest ist unverzüglich innerhalb von drei Werktagen einzureichen.

Über die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts wegen etwaiger vorliegender Prüfungsunfähigkeit wird im Nachgang entschieden.

9. Atteste bei Abschlussarbeiten

Das Verlängern des Bearbeitungszeitraumes der Abschlussarbeit, aufgrund von Krankheit, ist leider nicht möglich.